

Reglement über Klimaschutz (Klimareglement, KR)

*Der Stadtrat von Bern,
gestützt auf Artikel 8 und 19 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Stadt Bern setzt sich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen)² erreicht werden.

² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet bis 2035 zu erreichen. Dabei achtet sie darauf, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt.

³ Sie verzichtet nach Möglichkeit auf den Erwerb von Zertifikaten zur Kompensation von Treibhausgasemissionen.

⁴ Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr.

⁵ Sie trifft Massnahmen zur Anpassung an die Klimaveränderung.

Art. 2 Absenkpfade

¹ Die gesamthaften territorialen Treibhausgasemissionen der Stadt Bern, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:

- a. bis 2025: 3.14 Tonnen
- b. bis 2031: 1.86 Tonnen
- c. bis 2035: 1.00 Tonnen
- d. bis 2041: 0.60 Tonnen

² Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Wärme, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:

- a. bis 2025: 1.77 Tonnen
- b. bis 2031: 1.04 Tonnen
- c. bis 2035: 0.56 Tonnen
- d. bis 2041: 0.34 Tonnen

³ Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Mobilität, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:

- a. bis 2025: 0.54 Tonnen
- b. bis 2031: 0.32 Tonnen
- c. bis 2035: 0.17 Tonnen
- d. bis 2041: 0.10 Tonnen

¹ SSSB 101.1

² SR 0.814.012

⁴ Spätestens ab 2045 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet weniger Treibhausgase freigesetzt werden, als hier gebunden werden können.

Art. 3 Interessenabwägung

¹ Bei der Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen ist auf die weiteren Anliegen des Umweltschutzes sowie auf die Interessen der Gesellschaft und Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.

² Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen haben die Klimaschutzmassnahmen Vorrang.

³ Stehen zur Zielerreichung mehrere Massnahmen zur Verfügung, werden diejenigen gewählt, die am sozialverträglichsten sind.

Art. 4 Umsetzung Energie- und Klimastrategie

¹ Zur Erreichung der Ziele des Artikels 2 ist vorab die Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats umzusetzen.

² Mit der Energie- und Klimastrategie sollen auf dem Stadtgebiet insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- a. kontinuierliche Reduktion des Wärmeverbrauchs;
- b. Erhöhung der Energieeffizienz beim Wärme- und Stromverbrauch sowie bei der Mobilität;
- c. deutliche Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch;
- d. Reduktion des Verbrauchs fossiler Treibstoffe;
- e. Treffen von Massnahmen zur Klimaanpassung;
- f. Reduktion der grauen Emissionen.

³ Die Stadt kann zur Zielerreichung insbesondere folgende Instrumente einsetzen:

- a. Entwicklungs- und Raumplanung;
- b. Verkehrsplanung;
- c. Gestaltung des öffentlichen Raums;
- d. Finanzhilfen, Lenkungs- und Förderabgaben;
- e. Bewirtschaftung des städtischen Finanz- und Verwaltungsvermögens;
- f. Eignerstrategien oder Einflussnahme in Aufsichtsgremien bei ihren öffentlich-rechtlichen Anstalten (ewb, BERNMOBIL, PVK);
- g. Auflagen und Bedingungen bei der Erteilung von Bewilligungen, bei Gebührenbefreiungen, bei der Gewährung von Subventionen und bei der öffentlichen Auftragsvergabe (Beschaffung);
- h. Entwicklung von Rahmenbedingungen für einen klimafreundlichen Wirtschaftsstandort Bern;
- i. Schaffung von Anreizen zum klimaschonenden Konsum bzw. zur Konsumreduktion;
- j. Unterstützung von Pilotprojekten;
- k. Informationsplattformen, Beratungsangebote, Umweltbildung;
- l. Wahrnehmung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand.

Art. 5 Verminderung der grauen Emissionen

Die Stadt sorgt dafür, dass sie Güter für den eigenen Bedarf beschafft, bei deren Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung möglichst wenig Treibhausgase emittiert werden.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Die Stadt arbeitet zur Erreichung der Ziele des Klimaübereinkommens von Paris und dieses Reglements mit dem Bund, dem Kanton und anderen Gemeinden, mit der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft, der Wirtschaft und internationalen Netzwerken zusammen.

² Insbesondere unterstützt und verstärkt sie bestehende Massnahmen auf Bundes-, Kantons- und regionaler Ebene.

Art. 7 Entwicklungszusammenarbeit

¹ Die Stadt setzt den gleichen Betrag, den sie für die Entwicklungszusammenarbeit gemäss Artikel 19 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³ budgetiert, für Klimaschutz- oder Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern ein.

² Der Gemeinderat erarbeitet Richtlinien, nach denen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern unterstützt werden.

Art. 8 Prüfung städtischer Vorlagen auf Klimaverträglichkeit

Sämtliche Vorlagen, die dem Stadtrat unterbreitet werden, müssen Ausführungen zu allfälligen Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen dieses Reglements enthalten.

Art. 9 Controlling, Berichterstattung und Anpassung der Energie- und Klimastrategie

¹ Die Stadt erhebt jährlich die territorialen Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung und diejenigen im ganzen Stadtgebiet.

² Der Gemeinderat erstattet alle zwei Jahre öffentlich Bericht, ob die in der Energie- und Klimastrategie für die Stadtverwaltung und für die ganze Stadt gesetzten Ziele übertroffen, erreicht oder nicht erreicht wurden und in welchen Bereichen zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.

³ Der Gemeinderat überarbeitet die Energie- und Klimastrategie regelmässig und passt sie so an die veränderten Verhältnisse an, dass die Ziele von Artikel 2 erreicht werden können.

³ SSSB 101.1

Art. 10 Vorgehen bei Verfehlung des Absenkpfad

¹ Werden die Zwischenziele von Artikel 2 Absatz 1 um drei Prozent oder mehr verfehlt, ergreift die Stadt zusätzliche Massnahmen.

² Der Gemeinderat definiert spätestens drei Monate, nachdem er die Verfehlung eines Zwischenziels mit dem Bericht gemäss Artikel 9 Absatz 2 öffentlich gemacht hat, zusätzliche Massnahmen und unterbreitet diese danach dem Stadtrat zur Beschlussfassung, soweit er nicht selbst zuständig ist.

Art. 11 Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeit für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen nach Artikel 4 richtet sich nach den Festlegungen in der Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats. Wenn eine Massnahme den Erlass oder die Änderung eines Reglements oder einen anderen Beschluss des Stadtrates oder der Stimmberechtigten erfordert, obliegt der in der Energie- und Klimastrategie bezeichneten Stelle die Antragstellung.

² Artikel 5 ist von allen Verwaltungseinheiten in ihrem Tätigkeitsbereich umzusetzen.

³ Das Controlling, die Berichterstattung und die Anpassung der Energie- und Klimastrategie nach Artikel 9 sowie das Vorgehen bei Verfehlung des Absenkpfad nach Artikel 10 liegen in der Verantwortung der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie.

⁴ In den übrigen Fällen liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.

Art. 12 Finanzierung

¹ Die für den Vollzug zuständigen Direktionen nehmen die zur termingerechten Zielerreichung erforderlichen Mittel rechtzeitig in den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) und die Mittelfristige Investitionsplanung (MIP) auf.

² Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen.

Art. 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.